

Ergänzung zur Rahmenvereinbarung

nach § 133 SGB V

über die Durchführung und Vergütung von Krankenfahrten
nach dem Personenbeförderungsgesetz

zwischen

dem **Verband des Württembergischen Verkehrsgewerbes e.V.**
Hedelfinger Straße 25
70327 Stuttgart

dem **Verband des Verkehrsgewerbes Baden e.V.**
Weißerlenstraße 9
79108 Freiburg

dem **TVD-Baden-Württemberg Landesverband des
Taxi- und Mietwagengewerbes e.V.**
Bannwaldallee 38a
76135 Karlsruhe

- nachstehend „Verkehrsverbände“ genannt -

und

der **AOK Baden-Württemberg**
Presselstraße 19
70191 Stuttgart

der **Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau
als Landwirtschaftliche Krankenkasse**
Weissensteinstraße 70-72
34131 Kassel

- nachstehend „Krankenkassen“ genannt -

§ 1

Geltungsbereich

1. Diese Ergänzungsvereinbarung gilt zusätzlich zur bestehenden Rahmenvereinbarung der Krankenkassen mit den Verkehrsverbänden.
2. Diese Ergänzungsvereinbarung gilt ausschließlich im Geltungsbereich der Rahmenvereinbarung. Sie umfasst alle
 - a) Krankenfahrten mit Taxen innerhalb eines Pflichtfahrbereichs, in dem die Rechtsverordnung für den Taxiverkehr eine Sondervereinbarung ermöglicht und eine Genehmigung der bestehenden Rahmenvereinbarung als Sondervereinbarung durch die zuständige Genehmigungsbehörde vorliegt,
 - b) Krankenfahrten mit Taxen außerhalb des Pflichtfahrbereichs und
 - c) Krankenfahrten mit Mietwagen
3. Diese Ergänzungsvereinbarung gilt nicht für
 - a) Krankenfahrten mit Taxen innerhalb eines Pflichtfahrbereichs, in dem die Rechtsverordnung für den Taxiverkehr keine Sondervereinbarung ermöglicht und/oder keine Genehmigung der Rahmenvereinbarung als Sondervereinbarung durch die zuständige Genehmigungsbehörde vorliegt.
 - b) Krankenfahrten als Rollstuhltransporte, Tragestuhltransporte und Liegendtransport, die vom Geltungsbereich der Rahmenvereinbarung ausgenommen sind und deren Vergütung durch Einzelvereinbarung mit den Krankenkassen bestimmt ist.

§ 2

Leistung der Leistungserbringer

¹Die Leistungserbringer setzen die in der Handlungsempfehlungen des Ministeriums für Verkehrs Baden-Württemberg vom 27.04.2020 genannten Maßnahmen (z.B. Mund-Nasen-Bedeckung, Desinfektion) sowie etwaige sonstige Schutzmaßnahmen nach der Corona-Verordnung der Landesregierung bei der Durchführung von Krankenfahrten um. ²Dies gilt während des gesamten Kontakts mit dem Fahrgast.“

§ 3

Vergütung der Leistung

1. Die Krankenkassen vergüten die in § 2 genannten Leistungen zusätzlich zur normalen Vergütung mit einem Zuschlag in Höhe von 3,00 EUR.
2. Der Zuschlag nach Absatz 1 wird für jede Krankenfahrt, in der die Gebührenposition „Grundpreis“ abgerechnet werden kann, einmal vergütet.

§ 4 Abrechnung

1. Die Leistungserbringer rechnen den Zuschlag nach § 3 grundsätzlich zusammen mit den anderen Rechnungspositionen einer Krankenfahrt ab und weisen diesen in der Abrechnung als Einzelposition aus.
2. Die Abrechnung erfolgt ausschließlich mit folgender Positionsnummer:
 - a) Taxi **519100**
 - b) Mietwagen **619100**
3. Eine Einzelabrechnung von Zuschlägen ist nicht möglich.

§ 5 Vorbehalt

1. Die Krankenkassen leisten die Vergütung nach § 3 für Krankenfahrten im Geltungsbereich der Rechtsverordnungen für den Taxiverkehr (Taxiverordnung) zunächst unter dem Vorbehalt einer Genehmigung dieser Ergänzungsvereinbarung durch die nach dem Personenbeförderungsgesetz zuständigen Genehmigungsbehörden.
2. Sofern die Genehmigung erteilt wird, gilt der Vorbehalt nach Absatz 1 im Geltungsbereich der Taxiverordnung der jeweiligen Genehmigungsbehörden, automatisch als vorbehaltlos gestellt.
3. ¹Sofern die Genehmigung nicht erteilt wird, ist eine Vergütung der Leistung nach dieser Vereinbarung für Krankenfahrten im Geltungsbereich der Taxi-verordnungen der jeweiligen Genehmigungsbehörden nicht möglich. ²Die Leistungserbringer erklären sich in diesem Fall damit einverstanden, dass die unter Vorbehalt bereits geleisteten Zuschläge an die Krankenkassen zurückerstattet oder mit bestehenden Forderungen der Leistungserbringer verrechnet werden.

§ 6 Information

Die Verkehrsverbände informieren ihre Mitgliedsunternehmen über den Inhalt dieser Ergänzungsvereinbarung.

§ 7 Anzeige dieser Vereinbarung

1. Die Verkehrsverbände zeigen diese Vereinbarung den Genehmigungsbehörden mit zustimmendem Votum an bzw. legen diese Vereinbarung zur Genehmigung bei den Genehmigungsbehörden vor.
2. Die Verkehrsverbände informieren die Krankenkassen über das Ergebnis der in Absatz 1 veranlassten Maßnahmen.

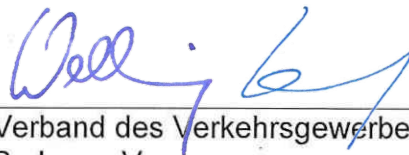
§ 8 **In-Kraft-Treten und Laufzeit**

¹Diese Vereinbarung tritt am 01.06.2020 in Kraft und endet am 31.07.2020. ²Sie gilt für Krankenfahrten, die innerhalb dieses Zeitraums erbracht werden.

Stuttgart, den 01.06.2020

Verband des Württembergischen
Verkehrsgewerbes e. V.

Freiburg, den 01.06.2020



Verband des Verkehrsgewerbes
Baden e. V.

Karlsruhe, den 01.06.2020

TVD - Baden-Württemberg
Landesverband des Taxi-
und Mietwagengewerbes e. V.

Stuttgart, den 01.06.2020

AOK Baden-Württemberg

Sozialversicherung für
Landwirtschaft, Forsten und Garten-
bau
vertreten durch die
AOK Baden-Württemberg

Stuttgart, den 01.06.2020



AOK Baden-Württemberg



Sozialversicherung für
Landwirtschaft, Forsten und Garten-
bau
vertreten durch die
AOK Baden-Württemberg

